

# Prüfungsordnung

## für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung vom 11.03.2016 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24.02.2016 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf des/der Rechtsanwaltsfachangestellten erlassen:

Abschnitt 1	<b>Geltungsbereich</b> § 1 Geltungsbereich		§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung
Abschnitt 2	<b>Prüfungsausschüsse</b> § 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss § 3 Zusammensetzung und Berufung § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung § 5 Geschäftsführung § 6 Befangenheit § 7 Verschwiegenheit	Abschnitt 6	§ 18 Prüfungsaufgaben § 19 Prüfung behinderter Menschen § 20 Ausschluss der Öffentlichkeit § 21 Leitung und Aufsicht § 22 Ausweispflicht und Belehrung § 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße § 24 Rücktritt, Nichtteilnahme
Abschnitt 3	<b>Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung</b> § 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung § 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses	Abschnitt 7 Abschnitt 8	<b>Prüfungsergebnis</b> § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen § 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse § 27 Prüfungszeugnisse § 28 Nicht bestandene Prüfung <b>Wiederholungsprüfung</b> § 29 Wiederholungsprüfung
Abschnitt 4	<b>Vorbereitung der Prüfung</b> § 10 Prüfungs- und Ladungstermine § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung § 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen § 13 Anmeldung zu den Prüfungen § 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung § 15 Prüfungsgebühr	Abschnitt 9	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> § 30 Rechtsbehelfsbelehrung <b>Schlussbestimmungen</b> § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen § 32 Gleichstellungsklausel § 33 Inkrafttreten
Abschnitt 5	<b>Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung</b> § 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung		

## **ABSCHNITT 1**

### **Geltungsbereich**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für die Berufsbildung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zum Rechtsanwaltsfachangestellten nach der ReNoPatAusbV v. 29.08.2014.

## **ABSCHNITT 2**

### **Prüfungsausschüsse**

#### **§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss**

- (1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse.
- (3) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und die Abschlussprüfung errichten die Prüfungsausschüsse im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer einen gemeinsamen Aufgabenerstellungsausschuss. Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Prüfungsausschüsse können Beauftragte mit beratender Stimme in den Aufgabenerstellungsausschuss entsenden.

#### **§ 3 Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Anzahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule an. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer längstens für die Dauer von fünf Jahren berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten Arbeitnehmerseitig werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).  
Die Rechtsanwaltskammer beruft die Beauftragten Arbeitgeberseitig sowie die Lehrer der berufsbildenden Schulen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).  
  
Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

- (7) Von Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

#### **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung, insbesondere Einladung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle haben der Protokollführer und der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. § 26 Abs. 6 bleibt unberührt.

#### **§ 6 Befangenheit**

- (1) Ist oder war ein Mitglied des Prüfungsausschusses Angehöriger eines Prüfungsbewerbers oder dessen Vormund, so darf er weder bei der Zulassung noch bei der Prüfung dieses Prüfungsbewerbers mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. eingetragene Lebenspartner,
  4. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
  5. Geschwister,
  6. Kinder der Geschwister,
  7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  8. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
  9. Geschwister der Eltern.

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4, 7 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
  2. in den Fällen der Nummern 4 bis 9 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 bis 3 gelten entsprechend.

- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus tatsächlichen Gründen nicht gewährleistet ist.

### **§ 7 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

## **ABSCHNITT 3 Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung**

### **§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung**

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen, an der auch berufliche Umschüler teilnehmen können. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 der ReNoPatAusv für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan für das erste Ausbildungsjahr zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

### **§ 9 Ziel und Inhalt Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter“.

## **ABSCHNITT 4 Vorbereitung der Prüfung**

### **§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine**

- (1) Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung, jedoch nicht später als 15 Monate nach deren Beginn stattfinden.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt nach Anhörung der Prüfungsausschüsse in der Regel zwei Termine für die Durchführung der Abschlussprüfung und einen Termin für die Durchführung der Zwischenprüfung im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer gibt die Termine einschließlich der Anmeldefristen in ihrem Mitteilungsblatt mindestens drei Monate vorher bekannt. Die Ladung zur Prüfung erfolgt durch die Rechtsanwaltskammer. Die Ladungsfrist zu den jeweiligen Prüfungsterminen beträgt 2 Wochen.
- (4) Wird die Abschlussprüfung mit überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den beteiligten Rechtsanwaltskammern anzusetzen.

### **§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
  1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 1 Abs. 3) eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
  1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
  2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
  3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
- (3) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 BBiG)

### **§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

- (1) Auszubildende können nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf eines Rechtsanwaltsfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).
- (3) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

### **§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen**

- (1) Die Anmeldung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen hat der Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung des Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Die Teilnehmer aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden.
- (2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der Auszubildenden entsprechend § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.

- (3) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann der Prüfungsbewerber in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (4) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.
- (5) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung sollen beigefügt sein:
1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1:
    - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
    - b) die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 2 BBiG,
  2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2:
    - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 2,
    - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
    - c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
  3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 1:
    - a) eine Stellungnahme des Ausbildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
    - b) eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
  4. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 3:
    - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
    - b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

#### **§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Die Mitteilung über die Zulassung kann durch den Prüfungsausschuss erfolgen. Sie ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage, des -ortes und der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel zu übersenden.
- (2) Hält die Rechtsanwaltskammer die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben. Ansonsten gilt Abs. 1 Satz 2 und 3.
- (4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

#### **§ 15 Prüfungsgebühr**

Der nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 3 Anmeldende hat nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr an die Rechtsanwaltskammer zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

## **ABSCHNITT 5**

### **Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung**

#### **§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung richtet sich nach § 6 der ReNoPatAusbV und findet in den Prüfungsbereichen:
1. Kommunikation und Büroorganisation sowie
  2. Rechtsanwendung
- mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender Aufgaben statt.
- (2) Die Prüfungszeit umfasst je Prüfungsbereich 60 Minuten.

#### **§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und besteht aus einem schriftlichen Teil und einem fallbezogenen Fachgespräch.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist in den Prüfungsbereichen
1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
  2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
  3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
  4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)
- abzuhalten.
- (3) Der Prüfungsbereich Mandantenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Für die Prüfung wählt der Prüfungsausschuss eines der folgenden Gebiete aus:
- a) zivilrechtliches Mandat,
  - b) zwangsvollstreckungsrechtliches Mandat,
  - c) Vergütung und Kosten im zivilrechtlichen Mandat,
  - d) Zahlungsverkehr.

Dem Prüfling steht eine Vorbereitungszeit von mindestens 15 Minuten zu.

Die Prüfungszeit für den einzelnen Prüfungsteilnehmer beträgt 15 Minuten.

Das Prüfungsfachgespräch wird vom Prüfungsausschuss unter Leitung des Vorsitzenden abgenommen.

- (4) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
  2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (5) Sobald alle Prüfungsergebnisse feststehen, sind sie dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mitzuteilen.

### **§ 18 Prüfungsaufgaben**

- (1) Der gemeinsame Aufgabenerstellungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und Abschlussprüfung und bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.
- (2) Die Prüfungsausschüsse übernehmen die von dem gemeinsamen Aufgabenerstellungsausschuss erstellten Prüfungsaufgaben.
- (3) Der Aufgabenerstellungsausschuss kann überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen.
- (4) Ist ein Aufgabenerstellungsausschuss nicht bestellt, erstellt und beschließt der Prüfungsausschuss die Prüfungsaufgaben.

### **§ 19 Prüfung behinderter Menschen**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 13) nachzuweisen.

### **§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie als Zuhörer deren Vertreter anwesend sein.

### **§ 21 Leitung und Aufsicht**

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten. Sie kann dabei andere geeignete Personen zur Wahrnehmung von Aufsichts- oder Hilfsfunktionen heranziehen.

### **§ 22 Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### **§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.



- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Das gleiche gilt, wenn innerhalb eines Jahres seit dem Tag der Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nach Abs. 3 vorlagen.
- (5) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 bis 5 ist der Betroffene zu hören.

#### **§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Der Prüflingsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer von der Teilnahme an der Prüfung zurücktreten.
- (2) Versäumt der Prüflingsteilnehmer einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbständige Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen (§ 17) anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Die Prüfung ist nach Wegfall des wichtigen Grundes zum nächst möglichen Termin fortzusetzen.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsteilnehmer an einzelnen Prüfungsbereichen nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

### **ABSCHNITT 6** **Prüfungsergebnis**

#### **§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 - 92 Punkte	= sehr gut ( 1 )	= Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91 - 81 Punkte	= gut (2)	= Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80 - 67 Punkte	= befriedigend (3)	= Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
66 - 50 Punkte	= ausreichend (4)	= Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
49 - 30 Punkte	= mangelhaft (5)	= Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29 - 0 Punkte	= ungenügend (6)	= Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

- (2) Die schriftliche Prüfungsarbeit im Prüfungsbereich „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ (§ 17 Abs. 2 Nr. 2) muss von mindestens zwei Korrektoren bewertet werden, wobei die weiteren Korrektoren von den Randnotizen und der Bewertung der übrigen Korrektoren Kenntnis nehmen dürfen. § 26 Abs. 5 S. 2 ist zu beachten. Kommen die Korrektoren nicht zu einer einheitlichen Bewertung der Prüfungsleistungen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) zu bewerten.
- (4) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten. Dezimalstellen werden ab 0,50 auf- und darunter abgerundet.

### **§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse**

- (1) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis bis auf die zweite Dezimalstelle gem. § 26 Abs. 3 fest.

Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:
 

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse	mit 15 Prozent
2. Mandantenbetreuung	mit 15 Prozent
3. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	mit 30 Prozent
4. Vergütung und Kosten	mit 30 Prozent
5. Wirtschafts- und Sozialkunde	mit 10 Prozent

- (3) Das Gesamtergebnis lautet auf

sehr gut	bei einer Punktzahl von	100,00 bis 92,00
gut	bei einer Punktzahl von	91,99 bis 81,00
befriedigend	bei einer Punktzahl von	80,99 bis 67,00
ausreichend	bei einer Punktzahl von	66,99 bis 50,00
mangelhaft	bei einer Punktzahl von	49,99 bis 30,00
ungenügend	bei einer Punktzahl von	29,99 bis 00,00

- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:
  1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
  2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
  3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
  4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 6 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.
- (6) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

### **§ 27 Prüfungszeugnisse**

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Fächern erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfungsteilnehmer oder Umschüler, bei minderjährigen Prüfungsteilnehmer der gesetzliche Vertreter. Auszubildende und die Berufsschule sind über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

- (2) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein von der Rechtsanwaltskammer ausgefertigtes Prüfungszeugnis gem. § 37 Abs. 2 BBiG. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:
1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
  2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort),
  3. den Ausbildungsberuf,
  4. das Gesamtergebnis der Prüfung (Note und Punkte) und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche (Punkte),
  5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
  6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel; mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann seine Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.
- (3) Im Prüfungszeugnis werden darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau aufgenommen.
- (4) Auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers ist die Berufsschulabschlussnote auf dem Prüfungszeugnis auszuweisen.
- (5) Auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers sind dem Zeugnis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

### **§ 28 Nicht bestandene Prüfung**

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzliche Vertreter von der Rechtsanwaltskammer einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

## **ABSCHNITT 7 Wiederholungsprüfung**

### **§ 29 Wiederholungsprüfung**

- (1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 BBiG). Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 11 bis 14) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die nach Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.

Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen.

- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

## **ABSCHNITT 8 Rechtsbehelfsbelehrung**

### **§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung**

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsbewerber mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **ABSCHNITT 9**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen**

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften gemäß § 26 Abs. 6 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

#### **§ 32 Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung am 02.05.2016 genehmigt; sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

gez. Dr. Michael Moeskes  
Präsident der Rechtsanwaltskammer  
des Landes Sachsen-Anhalt

Ausgefertigt am 27.05.2016

gez. Dr. Michael Moeskes  
Präsident der Rechtsanwaltskammer  
des Landes Sachsen-Anhalt